



DATENSCHUTZ-TICKER

1. Aus aktuellem Anlass: Behördliche Hinweise zum Coronavirus und Informationscenter von BEITEN BURKHARDT mit Hilfestellungen

Die Konferenz der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden (DSK) hat in einer Pressemitteilung den datenschutzrechtlichen Rahmen erläutert, in dem private und öffentlich-rechtliche Arbeitgeber Daten zur Gesundheit ihrer Mitarbeiter erheben, verarbeiten und offenlegen dürfen, um den Coronavirus SARS-CoV-2 auch in Betrieben einzudämmen. Die Stellungnahme ist [hier](#) verfügbar.

Auf einige häufig auftretende Fragen im Fall einer Infektion im Betrieb (u. a. zur Nachprüfung möglicher Ansteckungen im Betrieb und zur Datenerhebung auf Veranstaltungen) gehen die Aufsichtsbehörden Baden-Württemberg ([hier](#)) und Rheinland-Pfalz ([hier](#)) näher ein.

Auch die britische Aufsichtsbehörde ICO hat zum datenschutzrechtlichen Rahmen für Kontrollmaßnahmen und für Home-Office-Arbeit Hinweise veröffentlicht, die [hier](#) abgerufen werden können.

Ebenso erläutert die französische Datenschutzbehörde CNIL „Dos“ und „Don'ts“ bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen gegen Corona im Einklang mit der DSGVO. Diese Erläuterungen stehen [hier](#) auf Französisch bereit.

Weitere Hilfestellung zum Umgang mit den Auswirkungen des Coronavirus, auch über die datenschutzrechtlichen Thematiken hinaus, finden Sie im Informationscenter von [BEITEN BURKHARDT zum Coronavirus](#).

2. Rechtsprechung

+++ OLG STUTTGART HÄLT ABMAHNUNG VON DSGVO-VERSTÖßEN DURCH WETTBEWERBS-VERBÄNDE FÜR ZULÄSSIG +++

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat entschieden, dass auch Wettbewerbsverbände bestimmte Verstöße gegen die DSGVO abmahnen und im Klageweg gegen solche Verstöße vorgehen können (Urteil vom 27. Februar 2020 – Az. 2 U 257/19). Nach Ansicht des Gerichts regelt die DSGVO nur den Mindeststandard für zivilrechtliches Vorgehen, sodass Wettbewerbsverbände und auch Mitbewerber nach dem Wettbewerbsrecht klagebefugt sein

können. Allerdings sei stets konkret zu prüfen, ob die verletzte DSGVO-Regelung eine Marktverhaltensregel darstelle oder nicht. Klagegegenstand war eine eBay-Händlerseite, auf der keine Datenschutzerklärung vorgehalten war.

Das Urteil ist [hier](#) veröffentlicht.

+++ VG HAMBURG HÄLT VERARBEITUNG VON BESCHÄFTIGTENDATEN AUCH ÜBER BESCHÄFTIGUNGSKONTEXT HINAUS FÜR MÖGLICH +++

Das VG Hamburg hat entschieden, dass Arbeitgeber die Daten ihrer Beschäftigten nicht nur unter den engen Voraussetzungen von § 26 BDSG verarbeiten dürfen, sondern eine Verarbeitung darüber hinaus auch nach Art. 6 DSGVO zulässig sein kann (Urteil vom 16. Januar 2020 – Az. 17 K 3920/19). Danach kann ein Arbeitgeber Beschäftigtendaten beispielsweise auch weiterverarbeiten, soweit dies im Einzelfall für seine überwiegenden, berechtigten Interessen oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Das Urteil können Sie [hier](#) nachlesen.

3. Behördliche Maßnahmen

+++ SCHWEDISCHE AUFSICHTSBEHÖRDE VERHÄNGT MILLIONEN-BUßGELD GEGEN GOOGLE WEGEN NICHTBEACHTUNG DES RECHTS AUF VERGESSENWERDEN +++

Die Aufsichtsbehörde Schweden hat ein Bußgeld in Höhe von ca. EUR 7 Mio. gegen Google festgesetzt, weil Google trotz ausdrücklicher Anweisungen zwei Sucheinträge nicht entfernt hat. Die Anweisungen betrafen Einträge, in denen Personen nicht (mehr) zulässig namentlich genannt wurden und die aufgrund des sog. Rechts auf Vergessenwerden der Betroffenen zu entfernen waren. Die Behörde hielt auch die Mitteilung von Google an den Webseitenbetreiber im Fall einer Entfernung des Links für unzulässig und berücksichtigte dies bei der Bußgeldhöhe.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde (auf Schwedisch) kann [hier](#) nachgelesen werden. Die Pressemitteilung zur Entscheidung ist [hier](#) veröffentlicht.

+++ BUßGELDER GEGEN DÄNISCHE GEMEINDEN NACH VERLUST VON LAPTOPS MIT UNVERSCHLÜSSELTEN DATEN +++

Gegen zwei dänische Gemeinden hat die zuständige Aufsichtsbehörde Bußgelder von ca. EUR 14.000 und 7.000 verhängt, nachdem zwei Gemeindemitarbeitern jeweils Arbeitsrechner gestohlen worden waren, auf denen die Daten von Mitarbeitern und Gemeindeeinwohnern unverschlüsselt gespeichert waren.

Die Pressemitteilung (auf Dänisch) ist [hier](#) veröffentlicht.

+++ BUßGELD GEGEN NIEDERLÄNDISCHEN TENNIS-VERBAND WEGEN UNZULÄSSIGEN VERKAUFS VON MITGLIEDERDATEN AN SPONSOREN +++

Die Aufsichtsbehörde der Niederlande hat gegen den nationalen Tennisverband KNLTB ein Bußgeld in Höhe von EUR 525.000 verhängt, weil der Verband die Daten von über 350.000 Mitgliedern ohne deren Einwilligung an Sponsoren verkauft hat. Der Verband rechtfertigte dies mit seinen berechtigten Interessen, konkret der notwendigen Finanzierung des Verbandes auch angesichts aktuell sinkender Mitgliederzahlen, wofür der Verkauf notwendig sei. Die Aufsichtsbehörde erachtete ein solches Interesse, das letztlich nur in der Gewinnmaximierung liege, jedoch nicht als ausreichendes Interesse, um den Verkauf zu rechtfertigen.

Die Entscheidung kann [hier](#) abgerufen werden.

+++ POLNISCHE AUFSICHTSBEHÖRDE UNTERSAGT ZAHLUNGSVERIFIZIERUNG MITTELS FINGER-ABDRUCK IN EINER SCHULKANTINE +++

Die polnische Aufsichtsbehörde UODO hat einer Schule untersagt, den Fingerabdruck von Schülern einzulesen, um deren Essenbestellung in der Kantine zu verifizieren und abzurechnen, auch wenn die Eltern in dieses Verfahren eingewilligt haben. Die Schule erlaubte alternativ auch eine Verifizierung über eine digitale Karte, jedoch mussten die Schüler für diese Lösung warten, bis alle Schüler die Bestellung mittels Fingerabdruck aufgegeben hatten. Die Behörde hielt die Verarbeitung der Fingerabdrücke nicht für erforderlich zur Zahlungsverifizierung, da die Schule gerade auch ein alternatives System anbiete. Außerdem sei der besondere Schutz der Minderjährigen und erst recht der biometrischen Daten Minderjähriger nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Entscheidung der Behörde (auf Polnisch) steht [hier](#) zum Abruf bereit.

4. Stellungnahmen

+++ SOCIAL MEDIA AUFTRITTE ÖFFENTLICHER STELLEN: AUFSICHTSBEHÖRDE RHEINLAND-PFALZ VERÖFFENTLICHT HANDLUNGSRAHMEN +++

Die Aufsichtsbehörde Rheinland-Pfalz geht in einer aktuellen Stellungnahme näher auf die rechtlichen Anforderungen ein, die Behörden beim Betrieb einer Seite in sozialen Netzwerken zu beachten haben. Soweit der Anbieter des jeweiligen sozialen Netzwerks auch Daten von nicht-registrierten Nutzern verwendet, muss jedenfalls eine alternative Informationsmöglichkeit außerhalb des sozialen Netzwerks angeboten werden.

Die Hinweise können Sie [hier](#) nachlesen.

+++ AKTUALISIERTE MUSTERDOKUMENTE FÜR ÄRZTE UND PSYCHOTHERAPEUTEN VON AUFSICHTSBEHÖRDE RHEINLAND-PFALZ GEBILLIGT +++

Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz hat in Abstimmung und mit Billigung der zuständigen Aufsichtsbehörde Muster zur Umsetzung der DSGVO in den Praxen von Ärzten und Psychotherapeuten aktualisiert und veröffentlicht. Die Muster betreffen u. a. die Information bei der Patientenaufnahme sowie regelmäßig benötigte Einwilligungserklärungen des Patienten.

Die Muster stehen [hier](#) zum Download bereit.

Für Rückfragen sprechen Sie den BEITEN BURKHARDT Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das BEITEN BURKHARDT Datenschutz-Team:

MÜNCHEN



Dr. Axel von Walter

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht | Fachanwalt für Informations-technologierecht
Axel.Walter@bblaw.com
Tel.: +49 89 35065-1321



Gudrun Hausner

Rechtsanwältin
Gudrun.Hausner@bblaw.com
Tel.: +49 89 35065-1307



Dr. Johannes Baumann

Rechtsanwalt
Johannes.Baumann@bblaw.com
Tel.: +49 89 35065-1307



Lauren Lee

Rechtsanwältin | LL.M.
Lauren.Lee@bblaw.com
Tel.: +49 89 35065-1307

FRANKFURT AM MAIN



Dr. Andreas Lober

Rechtsanwalt
Andreas.Lober@bblaw.com
Tel.: +49 69 756095-582



Susanne Klein

Rechtsanwältin | LL.M.
Fachanwältin für Informations-technologierecht
Susanne.Klein@bblaw.com
Tel.: +49 69 756095-582



Peter Tzschentke

Rechtsanwalt
Peter.Tzschentke@bblaw.com
Tel.: +49 69 756095-582



Lennart Kriebel

Rechtsanwalt
Lennart.Kriebel@bblaw.com
Tel.: +49 69 756095-477

BERLIN



Dr. Matthias Schote

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Matthias.Schote@bblaw.com
Tel.: +49 30 26471-280

DÜSSELDORF



Mathias Zimmer-Goertz

Rechtsanwalt
Mathias.Zimmer-Goertz@bblaw.com
Tel.: +49 211 518989-144

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USSt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt | Partner

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2020.

HINWEISE

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsticker nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.